

Die Zugänglichkeit baulicher Anlagen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Konrad Polthier

Im Heft 1/69 der Zeitschrift „Brandverhütung – Brandbekämpfung“ hat der Verfasser im Jahre 1969 das Thema „Die Zugänglichkeit von Gebäuden für die Feuerwehr“ behandelt. Hierbei wurden die in Berlin geltenden Rechtsvorschriften für die Forderung nach Zugänglichkeit von Gebäuden und Grundstücken dargestellt und die Anforderungen, die an Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr zu stellen sind, erläutert.

In der Zwischenzeit ist nun zur Vereinheitlichung der technischen Anforderungen vom Fachnormenausschuß Feuerwehrwesen (FNFW) im Deutschen Institut für Normung e.V. die Norm DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ erarbeitet und veröffentlicht worden. Dieser Norm liegen teilweise noch die schon damals vom Verfasser aufgestellten technischen Anforderungen zugrunde. Einige Anforderungen mußten der technischen Weiterentwicklung – insbesondere auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeuge – angepaßt und daher ergänzt oder geändert werden. Auch konnten in dieser Norm nicht die in einigen Ländern bestehenden unterschiedlichen baurechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Die betreffenden Grundanforderungen entsprechen der Musterbauordnung (MBO) und dem Muster der 1. Durchführungsverordnung zur Musterbauordnung (DVO MBO – erarbeitet und den Ländern zur Einführung empfohlen von der Fachkommission „Bauaufsicht“ der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder [ARGEBAU]). Die praktische Anwendung dieser Norm im Baugenehmigungsverfahren bedarf deshalb bei Abweichungen vom örtlich geltenden Baurecht entsprechender Erläuterungen, z. B. in einem Einführungs-erlaß, der die Abweichungen regelt.

In DIN 14 090 werden vier Arten von Flächen für die Feuerwehr unterschieden, und zwar Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen.

Zugänge

Unter Zugängen sind die Flächen auf dem Grundstück zu verstehen, die als Verkehrsweg rückwärtige Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Zugänge können auch überbaut sein – man spricht dann von Durchgängen. Zugänge sollen dem Erreichen rückwärtig liegender Grundstücksteile mit Rettungs- und Löschgeräten dienen, nicht jedoch mit Feuerwehrfahrzeugen.

Rechtsgrundlage für die Forderung von Zugängen und Durchgängen ist § 1 Abs. 1 der DVO MBO. Dort heißt es:

„Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

1. zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude,
2. zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

Der Zu- oder Durchgang muß mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeengt werden; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.“

In DIN 14 090 werden diese Anforderungen wiedergegeben. Bei einer Zugangsbreite von 1,25 m können von den Geräten der Feuerwehr tragbare Leitern (z. B. Steckleitern) und tragbare Schlauchhaspeln noch transportiert werden, nicht jedoch fahrbare Schlauchhaspeln und andere größere Geräte. Die genormten dreiteiligen Schiebleitern können hier nur noch mit Schwierigkeit transportiert werden. Bei einer Zugangsbreite von 1,6 m (z. Z. in Berlin noch vorgeschrieben) können diese Geräte noch ohne nennenswerte Behinderung transportiert werden. Angesichts der Schwierigkeit, größere Geräte der Feuerwehr durch enge Zu- oder Durchgänge vorzunehmen, gewinnt insbesondere die Bestimmung



Bild 1.
Schlauchhaspel vor dem
1,00 m breiten Durchgang.

Baudirektor Dipl.-Ing. Konrad Polthier,
Berlin.

aus § 1 Abs. 4 der DVO MBO, wonach bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten verlangt werden können, um so mehr an Bedeutung. Die Forderung, daß Zugänge geradlinig sein müssen, soll insbesondere den unbehinderten Transport langer Leitern durch Engpässe ermöglichen. Die Anwendung dieser Forderung braucht sich aber nur auf Engpässe wie z. B. Durchgänge zu beschränken. Gegen nicht geradlinig verlaufende Zugänge auf Freiflächen, wo der Transport nicht behindert wird, ist nichts einzuwenden.

Feuerwehzufahrten

Unter Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück zu verstehen, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Auch Feuerwehzufahrten können überbaut sein – man spricht dann von Durchfahrten. Feuerwehzufahrten dienen dazu, daß die Feuerwehr mit Feuerwehrfahrzeugen die auf dem Grundstück angeordneten Aufstell- und Bewegungsflächen erreichen kann.

Rechtsgrundlage für die Forderung von Feuerwehzufahrten und Durchfahrten ist § 1 Abs. 2 der DVO MBO. Dort heißt es:

„Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Absatzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchganges eine mindestens 3 m breite geradlinige Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muß mindestens 3,50 m betragen.“



Bild 3. Parkende Kraftfahrzeuge vor der Auffahrt auf eine Feuerwehzufahrt.

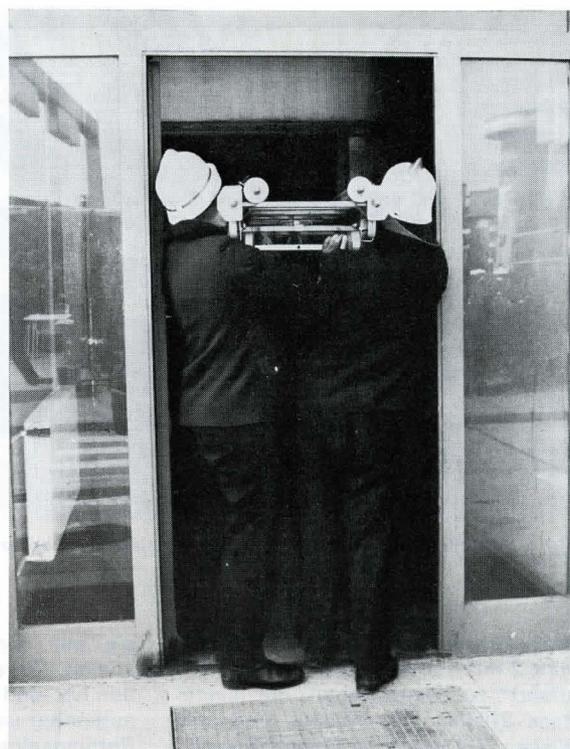


Bild 2. Steilige Schiebleiter im 1,00 m breiten Durchgang.

Die in DIN 14 090 geforderte Befestigung von Feuerwehzufahrten für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t richtet sich insbesondere nach den in DIN 14 701 genannten Werten. Die für Hofkellerdecken und ähnliche bauliche Anlagen vorgeschriebene Bemessung der Befestigung nach der Brückenklasse 30 (siehe DIN 1072) erscheint hoch gegriffen. Sie ist aber die nach jener Norm zutreffende Brückenklasse für die schwersten Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 14 t.

Die geforderte Breite von mindestens 3 m für geradlinig geführte Feuerwehzufahrten und die Höhe von mindestens 3,5 m entsprechen den Werten in § 1 Abs. 2 der DVO MBO. Bei einer Länge der auf beiden Seiten begrenzten Zufahrt oder Durchfahrt von mehr als 12 m muß die Breite der Zufahrt mindestens 3,5 m betragen, damit die ca. 2,5 m breiten Feuerwehrfahrzeuge zügig durchfahren können. In Kurven verbreitert sich die Fahrspur von Feuerwehrfahrzeugen durch das Ausscheren der Hinterräder. Die in Kurven erforderliche Breite der Zufahrten ist in der Tabelle wiedergegeben. Die dort angegebene Breite muß bereits 11 m vor der Kurve beginnen.

Außendurchmesser der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)
21 bis 24	5,0
über 24 bis 30	4,5
über 30 bis 40	4,0
über 40 bis 80	3,5
über 80 bis 140	3,2
über 140	3,0

Geradlinig geführte Feuerwehzufahrten können auch als Fahrspuren (z. B. in gärtnerischen Anlagen) ausgeführt werden. Jede Spur muß dann mindestens 1,1 m breit sein, und der Abstand zwischen den Spuren muß 0,8 m betragen.

Feuerwehzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich erkennbar sein. Sie sind deshalb



Bild 4. Deutlich ausgebildete Auffahrt auf eine Feuerwehzufahrt.

durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Blatt 2 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen, die mindestens 210 mm mal 594 mm groß sein müssen. Zur besseren Orientierung für die Feuerwehr können hier noch weitere Hinweise erforderlich werden, aus denen z. B. zu ersehen ist, welche Gebäude über die Zufahrt erreicht werden können und ob man dort Aufstellflächen zum Anleitern mit Hubrettungsfahrzeugen oder Bewegungsflächen zur Entwicklung des Löscheinsatzes vorfindet. Der Verlauf von Feuerwehzufahrten auf dem Grundstück muß auch bei Dunkelheit und im Winter bei Schnee erkennbar sein. Die Zufahrten sind daher mit deutlich sichtbaren Randbegrenzungen wie Pfählen, Büschen oder dergleichen zu versehen. Feuerwehzufahrten müssen auch von abgestellten Kraftfahrzeugen, Mülltonnen oder sonstigen Hindernissen freigehalten werden, damit sie von der Feuerwehr jederzeit ungehindert zu benutzen sind.

Ein besonderes Problem bildet der Anschluß der Feuerwehzufahrt an die öffentliche Verkehrsfläche. Die in DIN 14 090 geforderte Absenkung des Bordsteines auf der öffentlichen Verkehrsfläche reicht zur Deutlichmachung der Auffahrt auf die auf dem Grundstück gelegene Feuerwehzufahrt nicht aus. Sie bewirkt auch noch kein Halte- oder Parkverbot nach der Straßenverkehrsordnung. Um das Parken von Kraftfahrzeugen mit Hilfe der Straßenverkehrsordnung an diesen Stellen zu verhindern, müßte die Auffahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehzufahrt deutlich sichtbar als Grundstücksein- und -ausfahrt mit entsprechend befestigter Gehwegüberfahrt ausgebildet werden.

Die örtliche Lage der Einfahrt zur Feuerwehzufahrt ist so zu wählen, daß

sie mit der Alarmadresse übereinstimmt. Einfahrten von anderen Straßen her sind für die Feuerwehr schwer auffindbar und können den Lösch- und Rettungseinsatz erheblich verzögern.

Werden in Feuerwehzufahrten Sperrbalken oder Sperrpfosten angebracht, um dort das Parken von Kraftfahrzeugen zu verhindern, so darf hierdurch die Befahrbarkeit der Zufahrten mit Feuerwehfahrzeugen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Sperrvorrichtungen müssen daher mit Werkzeugen der Feuerwehr leicht und schnell beseitigt werden können.

Aufstellflächen

Unter Aufstellflächen sind nichtüberbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück zu verstehen, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

Rechtsgrundlage für die Forderung von Aufstellflächen ist §1 Abs.5 der DVO MBO. Dort heißt es:

„Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern für Feuerwehfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Diese Fläche muß ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand gestatten. Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, daß die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn alle Räume über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenräume oder über einen Sicherheitstreppenraum zugänglich sind.“

Die Aufstellflächen sind hiernach so am Gebäude anzuordnen, daß alle zum



Bild 5. Hubrettungsfahrzeug im Einsatz auf einer Aufstellfläche.

Retten von Personen notwendigen Fenster von Wohnungen und Arbeitsstätten vom Hubrettungssatz der bei der Feuerwehr verwendeten Hubrettungsfahrzeuge erreicht werden können. Die Fenster müssen dabei nach § 11 Abs. 3 der DVO MBO im Lichten mindestens 60 cm mal 90 cm groß sein. Die in DIN 14 090 angegebenen Maße für Aufstellflächen orientieren sich an Hubrettungsfahrzeugen nach DIN 14 701 Teil 1. Die Aufstellfläche muß danach von der anzuleitenden Außenwand des Gebäudes einen Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m haben. Bei diesem Abstand liegen die anzuleitenden Fenster bis zur Hochhausgrenze im Benutzungsfeld der normgerechten Hubrettungsfahrzeuge. Die Breite der befestigten Aufstellfläche muß mindestens 3,5 m betragen, weil die seitlich ausfahrbaren Stützen des Hubrettungsfahrzeuges auf einem befestigten Boden aufsetzen müssen. Außerdem muß entlang der Aufstellfläche anschließend an der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter Geländestreifen ohne feste Hindernisse frei bleiben, damit für das Drehen und Besteigen des Hubrettungssatzes ein ausreichender Bewegungsspielraum vorhanden ist.

Die Befestigung der Aufstellfläche muß so beschaffen sein, daß sie die Bodenpressung der seitlich ausgefahrenen, auf den Boden aufgesetzten und belasteten Stützen des Fahrzeuges bei seitlich ausgefahrenem und belastetem Hubrettungssatz aufnehmen kann. Die Aufstellfläche muß hierbei einem Auflagedruck von mindestens 80 N/cm² standhalten. Für Aufstellflächen auf baulichen Anlagen wie Hofkellerdecken u. ä. ist ebenfalls die Bemessung der Befestigung nach Brückenklasse 30 (siehe DIN 1072) vorgeschrieben.

Aufstellflächen können auch mit Fahrtrichtung senkrecht auf die anzuleitende Außenwand angeordnet werden. Sie müssen dann bis zu 1 m an die Außenwand herangeführt werden, und an beiden Seiten der Aufstellfläche muß auf einer Länge von mindestens 11 m ein mindestens 1,25 m breiter Geländestreifen frei bleiben.

Die in DIN 14 090 vorgeschriebene Kennzeichnung der Aufstellflächen als „Fläche für die Feuerwehr“ sollte zweckmäßigerweise zusätzlich den Hinweis „Aufstellfläche“ erhalten, damit die Feuerwehr sicher sein kann, hier eine zum Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen ausreichend befestigte Fläche vorzufinden.

Bewegungsflächen

Unter Bewegungsflächen sind ebenfalls nicht überbaute befestigte Flä-

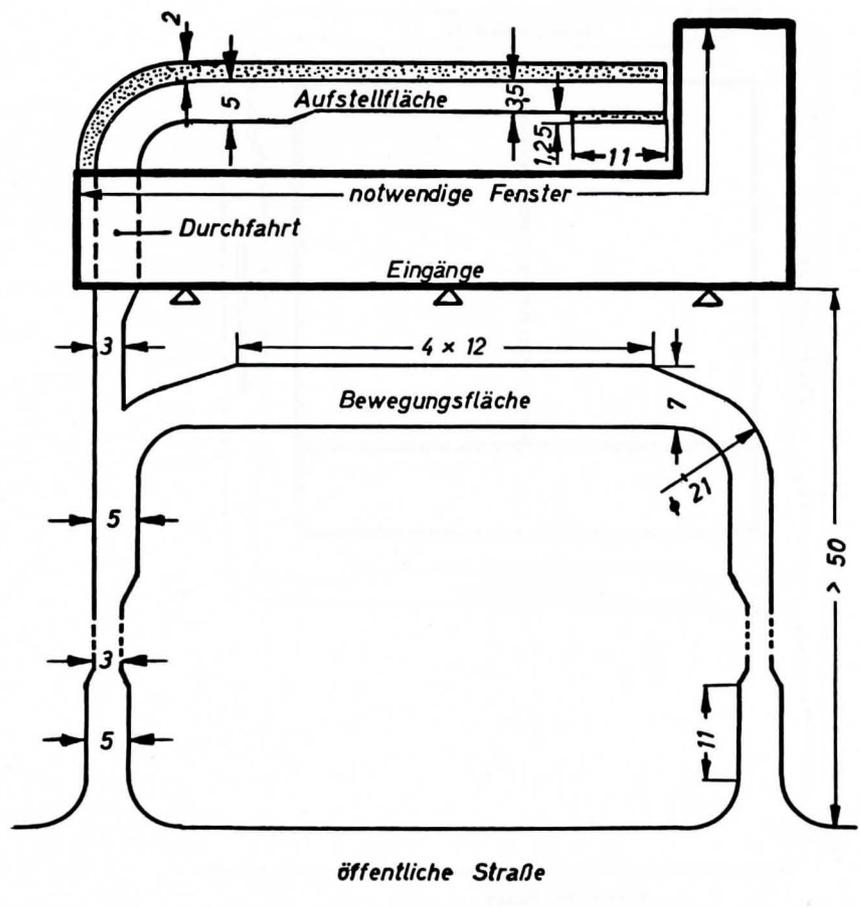


Bild 6.

chen auf dem Grundstück zu verstehen, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrzufahrten in Verbindung stehen. Bewegungsflächen dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Bereitstellung der Fahrzeugen entnommener Geräte und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Die Bewegungsflächen können auch gleichzeitig Aufstellflächen für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen sein.

Rechtsgrundlage für die Forderung von Bewegungsflächen und ihren Zufahrten ist § 19 Abs. 1 Satz 1 der MBO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der DVO MBO. In § 19 Abs. 1 Satz 1 MBO heißt es:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Schadenfeuer vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.“

In § 1 Abs. 4 DVO MBO heißt es:

„Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind,

können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.“

Die Größe der erforderlichen Bewegungsfläche ist nach DIN 14 090 so zu bemessen, daß für jedes nach dem Alarmplan der Feuerwehr vorzusehende Fahrzeug eine Fläche von mindestens 7 m mal 12 m zur Verfügung steht. Für bauliche Anlagen, die nicht unter einer erhöhten Alarmstufe bei der Feuerwehr stehen, genügt daher in der Regel eine Bewegungsfläche für vier Fahrzeuge (ein Löschzug). Bei brandgefährdeten baulichen Anlagen, wie Waren- und Geschäftshäuser und Versammlungsstätten, muß die Bewegungsfläche so groß sein, daß alle Fahrzeuge, die nach der Ausrückordnung der Feuerwehr auszurücken haben, dort Aufstellung finden können. Bei ausgedehnten baulichen Anlagen, wie Industriehallen, kann es aber auch erforderlich werden, daß die hiernach notwendige Bewegungsfläche mehrmals vorhanden ist, damit der Löschangriff z. B. wahlweise von der einen oder anderen Seite des Gebäudes ausgeführt werden kann.

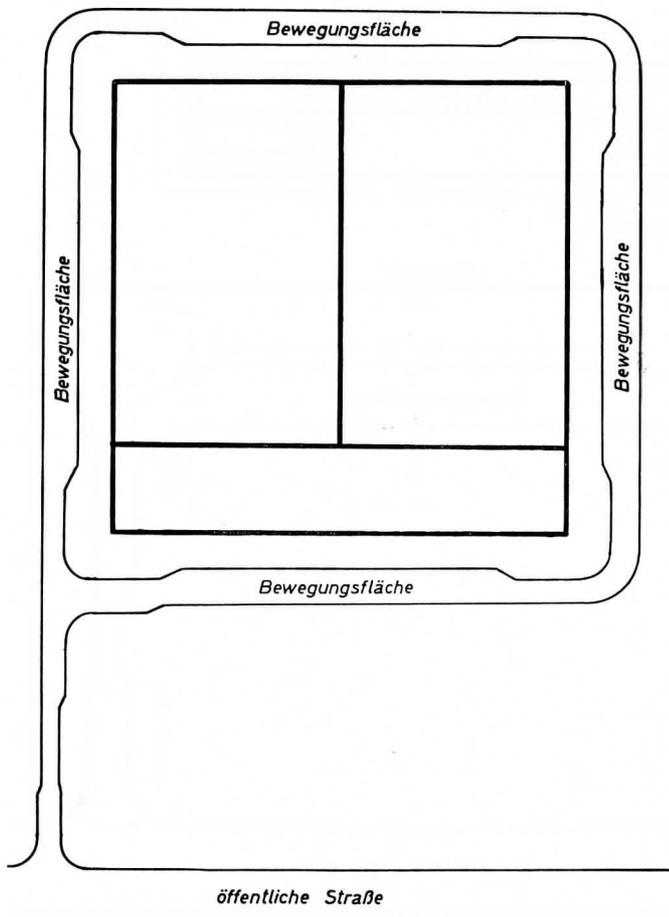


Bild 7.

Die Befestigung der Bewegungsfläche muß der Befestigung von Feuerwehrezufahrten entsprechen. Ist die Bewegungsfläche gleichzeitig Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge, so muß sie auch den Anforderungen für Aufstellflächen entsprechen. Um auf Bewegungsflächen und ihren Zufahrten einen fließenden Verkehr zu ermöglichen, sollen Bewegungsflächen mit der öffentlichen Verkehrsfläche nach mindestens zwei Seiten in Verbindung stehen.

Die in DIN 14 090 vorgeschriebene Kennzeichnung der Bewegungsflächen als „Fläche für die Feuerwehr“ sollte auch hier zweckmäßigerweise zusätzlich den Hinweis „Bewegungsfläche“ erhalten, damit die Feuerwehr über den Zweck und die Befestigung dieser Fläche nicht im Zweifel ist.

Schlußwort

Durch die Normung der Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken wurde dem dringenden Bedürfnis der Vereinheitlichung nach Vereinheitlichung der Anforderungen unter Beachtung der

baurechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Die in der Norm dargestellten Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu betrachten. Höhere Anforderungen, die regional aufgrund besonderer Fahrzeuge der Feuerwehr zu stellen sind, können nicht ausgeschlossen werden.

Für die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen und für die Feuerwehren sollte diese Norm als Verpflichtung angesehen werden, nur solche Fahrzeuge herzustellen und zu beschaffen, die auf diesen Flächen einsetzbar sind. Die nach DIN 14 090 hergestellten Flächen für die Feuerwehr und die baulichen Anlagen haben eine viel längere Lebensdauer als Feuerwehrfahrzeuge. Die schnellere technische Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeuge darf aber nicht dazu führen, daß zukünftige Feuerwehrfahrzeuge wegen beispielsweise höherer Gewichte oder größerer Ausmaße auf den vorhandenen und dem Recht des Bestandschutzes unterliegenden Flächen für die Feuerwehr nicht mehr eingesetzt werden können. Die Beschaffenheit der Feuerwehrfahrzeuge hat sich selbstverständlich nach den baulichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten der Örtlichkeit zu richten und nicht umgekehrt.

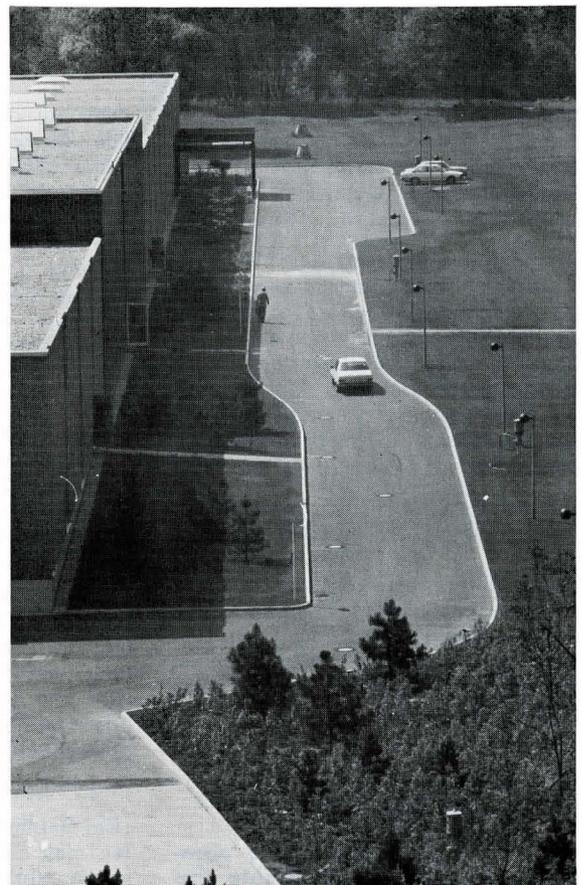


Bild 8.
Feuerwehrezufahrt und Bewegungsfläche an einem Industriegebäude.